

CAMPINGORDNUNG

auf der Grundlage des aktuellen Statutes des „Club der Biehainer Sonnenfreunde“ e.V.

1. Allgemeines

- 1.1 Rücksichtsvolles Verhalten, gegenseitige kameradschaftliche Toleranz und die Befolgung notwendiger Weisungen des Vorstandes werden als Grundbedingung für das Campingleben im Interesse aller Erholungssuchenden vorausgesetzt. Der gesamte Bereich des Campingplatzes ist FKK-Gelände. Die Campingplatz-Nutzer bekennen sich zu dieser Form der Freizeit- und Erholungsgestaltung. Dabei sind die Grundsätze von Moral und Ethik zu beachten.
- 1.2 An Wochentagen von Sonntag bis Donnerstag ist von 22.00 - 06.00 Uhr, freitags und sonnabends sowie an Tagen vor einem Feiertag von 00.00 - 07.00 Uhr Nachtruhe einzuhalten. In der Zeit von 13.00 - 14.00 Uhr herrscht Mittagsruhe. Jede Lärm verursachende Tätigkeit ist einzustellen. Eltern sind dafür verantwortlich, dass auch von Jugendlichen und Kindern die Mittagsruhe respektiert wird. Während der Nacht- und Mittagsruhe ist das Befahren des Zufahrtsweges zum Westufer mit Kraftfahrzeugen nach Möglichkeit einzuschränken.
- 1.3 Die Benutzung von Geräten der Unterhaltungselektronik hat so zu erfolgen, dass sie für Nichtbeteiligte keine Belästigung darstellt.
- 1.4 Alle Nutzer des Campingplatzes haben für Ordnung und Sauberkeit auf ihrem Platz und seiner Umgebung zu sorgen.
- 1.5 Das persönliche Eigentum jeder Art ist so zu sichern, dass Diebstählen vorgebeugt wird.
- 1.6 Die allen Campingfreunden zur Verfügung stehenden Werkzeuge und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Sie sind nicht länger als erforderlich auf dem eigenen Platz zu behalten und bis 19.00 Uhr jeden Tages sauber wieder in die Garage einzustellen.
- 1.7 Das Baden und die Benutzung der bereitgestellten Geräte und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haben die Aufsichtspflicht für ihre Kinder wahrzunehmen.
- 1.8 Die für das umliegende Werksgelände geltenden Einschränkungen für das Begehen und Befahren sind zu beachten.
- 1.9 Fahrradfahren ist unter Beachtung der gegenseitigen Vorsicht und Rücksichtnahme mit Schrittgeschwindigkeit gestattet.
- 1.10 Jegliche Beschädigungen oder Betriebsstörungen an den Sanitäranlagen sowie sonstigem Vereinseigentum sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. Bei selbstverschuldeten Störungen oder Schäden sind diese fachmännisch und eigenverantwortlich zu beseitigen.

2. Meldepflicht

- 2.1 Das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen ist nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch den Vorstand oder eines Beauftragten gestattet.
- 2.2 Die Anmeldung hat spätestens am folgenden Wochenende zu erfolgen.
- 2.3 Tagesgäste erwerben die Eintrittskarten in der Anmeldung, wenn diese geschlossen ist, werden die Tagesgäste von einem beauftragten Mitglied des CBS abkassiert. Tagesgäste nutzen grundsätzlich die Liegewiese neben der Anmeldung. Das Betreten des Campingplatzes über einen anderen Zugang und ohne Anmeldung ist nicht gestattet.
- 2.4 Gäste von Dauercampers mit und ohne Übernachtung sind anzumelden. Die Entrichtung der entsprechenden Entgelte hat zur nächsten Öffnung der Anmeldung zu erfolgen.

3. Schutz der Umwelt

- 3.1 Erhaltung, Pflege und Schutz der Flora und Fauna sind selbstverständliche Pflichten jedes Campingfreundes. Eigenmächtige Veränderung des Baumbestandes, die Beschädigung der Bäume durch Nägel, Schrauben, Haken und Ähnlichem, sind verboten. Erforderliche Aufforstungen sowie ein notwendiger Holzeinschlag, die im Interesse der Campingplatznutzer liegen, müssen mit dem Vorstand vereinbart werden. Maßnahmen, die sich durch latente oder konkrete Gefahren ergeben, sind hiervon ausgeschlossen. Sämtliche auf dem Vereinsgelände befindliche Holzsubstanz verbleibt auf dem Campingplatz und darf nur nach Genehmigung oder Anweisung durch den Vorstand entfernt werden.
- 3.2 Die Wasserentnahme mit technischen Hilfsmitteln aus den auf dem Vereinsgelände befindlichen Gewässern ist nicht statthaft und nur in den vom Gesetzgeber bestimmten Fällen erlaubt.
- 3.3 Für alle anfallenden Abfälle sind die entsprechenden Müllkübel zu nutzen. (Mülltrennung) Sperrmüll ist in dem bereitgestellten Container zu entsorgen. Außerhalb der Saison oder wenn keine Entsorgungsbehälter aufgestellt sind bzw. diese verschlossen sind, ist der Müll mitzunehmen. Eine Entsorgung oder Lagerung auf dem Platz ist verboten.
- 3.4 Das Vergraben von Abfällen jeglicher Art ist verboten. Organische Abfälle wie Laub, Zweige, Rasenmahd sind in den vorgesehenen Geländegrenzen abzulagern.
- 3.5 Das Einlagern von technischen Geräten oder anderen zum Campingbetrieb erforderlichen Gegenständen erfolgt nach Möglichkeit und in Absprache mit dem Vorstand. Durch die Einlagerung dieser Gegenstände darf der Betrieb des Campingplatzes nicht gestört werden.

- 3.6 Beim Befahren des Geländes ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist untersagt, ausgenommen hiervon ist ein Abspülen der Scheiben zur Herstellung der Verkehrssicherheit.
- 3.7 Körperreinigung mit Seifen und Ähnlichem, Geschirrspülen sowie Wäsche waschen ist in und am Badesee verboten. Hierzu sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Stellen zu nutzen.
- 3.8 Auf dem Campingplatz besteht Hunde- und Katzenverbot.

4. Brandschutz

- 4.1 Für Koch- und Heizzwecke sind nur die gesetzlich zugelassenen Geräte erlaubt, ihr Betreiben hat unter größter Sorgfalt zu erfolgen. Der technisch einwandfreie Zustand sämtlicher auf dem eigenen Platz befindlicher Geräte ist eigenverantwortlich durch jeden Campingfreund zu überwachen. Das Betreiben von elektrisch oder gasbetriebenen Geräten, die sich in keinem einwandfreien technischen Zustand befinden, ist verboten.
- 4.2 Grillen und offene Feuer sind nur auf den am Wasser gelegenen Grillplätzen erlaubt. Dabei sind offene Feuer nur unter Aufsicht, in vertretbarer Größe und unter Vermeidung von Funkenflug zulässig.
- 4.3 Die Asche vom Grillen oder Lagerfeuer sind im erloschenen und erkalteten Zustand an den dafür vorgesehenen Gruben zu entsorgen.
- 4.4 Im Falle eines Brandes (auch Entstehungsbrand) sind sofort alle Campingfreunde auf dem Platz zu warnen und die Feuerwehr über Notruf 112 zu alarmieren. Mit der Brandbekämpfung ist unverzüglich zu beginnen, hierbei ist die Eigensicherung zu beachten.
- 4.5 Auf dem Campingplatz besteht grundsätzlich Rauchverbot. Rauchen ist erlaubt auf befestigten Stellplätzen, den Grillplätzen und den gekennzeichneten Raucherinseln. Zigarettenasche und Kippen sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- 4.6. Das Parken der Kraftfahrzeuge auf dem Parkplatz und den Parknischen der Dauercamper hat so zu erfolgen, dass die Fahrzeuge den Campingplatz ohne zu rangieren und weitere Verzögerung verlassen können. Die Parkgenehmigung ist sichtbar im Fahrzeug anzubringen.
- 4.7 Die Entnahme und zweckentfremdete Nutzung der Feuerlöschgerätschaften ist nicht gestattet.
- 4.8 Alle Campingplatznutzer sind verpflichtet, sich über die aktuelle Waldbrandwarnstufe zu informieren. Bei Waldbrandwarnstufe 4 und 5 erfolgt eine Information an der Anmeldung, in diesem Fall kann das Grillen oder das Entfachen von Lagerfeuern durch den Vorstand oder einen Beauftragten eingeschränkt oder verboten werden.

5. Verhalten bei Störungen der Ordnung durch fremde Personen

- 5.1 Jedes Mitglied und jeder Gast ist verpflichtet, bei jeglicher Art von Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens anderer auf dem Platz befindlichen Personen im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe zu leisten.
- 5.2 Bei Störungen jeglicher Art durch außenstehende Personen sind die anderen Campingfreunde auf dem Platz durch
- den Ruf Hilfe,
 - durch die installierten Alarmgeräte,
 - durch Trillerpfeifen und andere geeignete Hilfsmittel
- zu alarmieren und zur Hilfe aufzufordern. Bei Bedarf ist ein Notruf (Polizei 110) absetzen.
- 5.3 Durch angemessenes eigenes Verhalten nicht zur Eskalation von Gewalt beizutragen.

6. Postanschrift

Club der Biehainer Sonnenfreunde e.V.

zu Händen ...

Kaltwasserstr. 16

02923 Horka OT Biehain

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Jedes Mitglied / Jeder Besucher erkennt mit dem Betreten des Campingplatzes diese Campingordnung an.
- 7.2 Verstöße werden entsprechend der Disziplinarordnung geahndet. Der Vorstand übt das Hausrecht aus, und kann Gästen, die gegen die Campingordnung verstoßen ein Platzverbot aussprechen.
- 7.3 Die Campingordnung tritt durch die Veröffentlichung in Kraft. Frühere Fassungen der Campingordnung treten hiermit außer Kraft.